

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 67

Artikel: Paritätische Kommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paritätische Kommission

Beschluß über das
Aufnahmegericht von R. H., Männedorf
in den Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband
vom 11. Juli 1938.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwagung:

1. Der Gesuchsteller beabsichtigt, nach Aufnahme in den SLV. in Männedorf ein Lichtspieltheater mit rund 150 Plätzen einzurichten. Der SLV. hat das Gesuch abgelehnt, zunächst mit der Begründung (Brief an den Gesuchsteller vom 11. Dezember 1937), der Betrieb eines Kinos in Männedorf werde ein Verlustgeschäft sein. Diese Erwagung scheidet bei Beurteilung des Gesuches von vornehmlich aus, denn eine für den Unternehmer verbindliche Vorprüfung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines neuen Kino- betriebes kann nicht Sache des SLV. sein. Weiter wird gegen das Gesuch nur die Einwendung erhoben, der geplante Kino in Männedorf bedrohe den Schloßkino Leuzinger in Rapperswil in seiner Existenz.

2. Am ganzen rechten Ufer des Zürichsees befindet sich zwischen Zürich und Rapperswil kein Kino. Auch vom SLV. wird ein Bedürfnis der sowohl von Zürich, als auch von Rapperswil über 10 Kilometer entfernten großen Gemeinde Männedorf und ihrer Nachbargemeinden nach einem Kino auf ihrem Gebiete anerkannt. Sicher liegt auch im zweckgemäßen Bestreben des SLV., den Kino volkstümlich zu machen, die Erleichterung des Kinobesuches, die dadurch erreicht wird, daß die Bewohner von Männedorf und der Nachbargemeinden nach Einrichtung eines Kinos auf ihrem Gebiete nicht mehr gezwungen sind, den Kinobesuch durch den mit einer Bahn- oder Autofahrt nach Zürich oder Rapperswil verbundenen erheblichen Geld- und Zeitaufwand zu erkaufen. Es ist sicher, daß dieses Hindernis eine große Zahl von Einwohnern dieser Gemeinden vom Kinobesuch überhaupt abhält, die dagegen einen Kino in Männedorf besuchen werden. Zu denken ist dabei auch an Darbietungen für Jugendliche und Schulen.

Unbestreitbar ist auch das Interesse des Gesuchstellers selber an der Errichtung eines Kinos in seinem Gasthause, denn es ist gerichtsbekannt daß die in der näheren Umgebung von Zürich gelegenen bekannten Gasthäuser, die früher auf einen großen Zustrom der städtischen Bevölkerung zählen konnten, seit dem Aufkommen des Autos und der Ausgestaltung der raschen Fernverbindungen der Eisenbahnen eine beträchtliche Einbuße an Kunden erlitten haben und daß Gaststätten mit ausgedehnten Räumlich-

keiten diese in der Regel nicht mehr angemessen ausnützen können. Das Bedürfnis des Gesuchstellers, durch Einrichtung eines Kinos im großen Saale seines Gasthauses die Einbuße im Gastwirtschaftsbetriebe einigermaßen wettzumachen, darf daher nicht gering veranschlagt werden.

3. Andererseits steht fest, daß die Besucherschaft des Schloßkinos in Rapperswil sich zum Teil aus Einwohnern Männedorfs, sowie der weiter seawaarts gelegenen Gemeinden zusammensetzt. Sicher droht dem Schloßkino der Verlust eines erheblichen Teils dieser Besucher bei Einrichtung eines Kinos in Männedorf. Diese Erwagung kann jedoch nicht entscheidend sein. Die Besucherschaft des Schloßkinos setzt sich doch in der weit überwiegenden Mehrheit zusammen aus Einwohnern des ansehnlichen Städtchens Rapperswil, wobei auch der Zustrom von Reisenden in das häufig besuchte Städtchen eine gewisse Anzahl von Kinobesuchern bringen wird. In zweiter Linie stammen die Kinobesucher aus dem eigentlichen Einzugsgebiete Rapperswil, d. h. aus den umliegenden Gemeinden, wie Jona, Feldbach, Pfäffikon und allenfalls Hombrechtikon. Dies ist das eigentliche Gebiet, in welchem der Schloßkino Rapperswil zur Wahrung seiner Existenz auf die Fernhaltung eines Konkurrenzunternehmens bedacht sein muß. Dagegen bilden Männedorf und die daran angrenzenden Gemeinden eine Siedlungseinheit für sich, in deren Mittelpunkt die großen Gemeinden Männedorf und Stäfa stehen, aber keineswegs Rapperswil. Die scharfe Trennung dieser Siedlungseinheiten wird dadurch verstärkt, daß zwischen ihnen die st. gallisch-zürcherische Grenze liegt und daß sie auch in ausgesprochenem konfessionellen Gegensatz stehen. Unter diesen Umständen kann, abgesehen von der räumlichen Entfernung zwischen Männedorf und Rapperswil, keine Rede davon sein, daß mit der Errichtung eines Kinos in Männedorf für den Schloßkino Rapperswil eine Konkurrenz auf dessen angestammtem Gebiete entstehe, und den wichtigen zürcherischen Flecken am oberen rechten Ufer des Zürichsees darf daher ein Lichtspieltheater nicht versagt werden. Aus dieser grundsätzlichen Erwagung dürfen Schutzbestrebungen zu Gunsten des Schloßkinos grundsätzlich nicht entscheidend ins Gewicht fallen bei Beurteilung des vorliegenden Gesuches.

Auch kann übrigens angesichts des doch recht erheblichen natürlichen Einzugsgebietes des Schloßkinos, wie es oben umschrieben wurde, nicht gesagt werden, daß ihm durch Eröffnung eines kleinen Kinos in Männedorf eine *verderbliche Konkurrenz* erwachse und daß eine Existenzbedrohung vorliege.

Demgemäß hat die Paritätische Kommission beschlossen:

Das Aufnahmegericht des R. H., Männedorf, wird gutheissen und der SLV. angehalten, dem Gesuche Folge zu leisten.

Für eine neue Wochenschau

Von Max Neff, St. Gallen.

Die Wochenschauhersteller erklären, die Schweiz sei zu klein, um eine vollständige Jahreswochenschau mit 50 Wochenprogrammen durchzuführen. Die Schweiz habe zu wenig Katastrophen, Eisenbahnunglücke, große Staatsfeste usw.

Ja, wenn sich eine Wochenschau nur auf die Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen», auf die sensationelle Gier nach solchen Ereignissen erstreckt, dann haben diese Fachmänner recht. Diese Herren wundern sich, daß der Kino nicht mehr so recht ziehe, daß verhältnismäßig große Volkskreise vom Kino überhaupt nichts wissen wollen.

So gut wie sich die Tageszeitung nicht darauf beschränken kann, nur eine Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» zu führen und die Redaktoren alle Gebiete des Lebens, der Politik, der staatlichen Ereignisse usw. in eine für den Leser interessante Form bringen müssen, so gut müssen die Männer von der Wochenschau diese Tagesereignisse und Bestrebungen in «Worte» und Bilder kleiden. In Worte und Bilder, denn wir haben ja den Tonfilm. Und was der

Zeitungleser sonst nicht glaubt (Druckerschwärze nimmt alles an), das glaubt er dem «unbestechlichen» Auge der Kamera.

Wenn es dem Filmschaffenden, insbesonders den Leuten von der Wochenschau, gelingt, alle Gebiete des Lebens in eine interessante Bilderfolge zu bringen wie der Redaktor seine Sätze im Leitartikel, dann werden wir bestimmt mehr neue Kinobesucher haben. Bestes Beispiel für einen gelungenen Versuch: Die «March of Time»-Filme!

Soll die «Wochenschau» der geistigen Landesverteidigung dienen, so muß auch der «Ton» dem Schweizerempfinden entsprechen, d. h. der Sprecher, der die Bilder erklärt, muß seine Bemerkungen viel sorgfältiger durcharbeiten, und sie in eine volkstümliche, der schweizerischen Eigenart entsprechenden Sprache kleiden. Als Beweis ein einziges Beispiel:

Eine Wochenschau brachte 2—3 Minuten Reportage von der Näfels-Feier. Man sah nichts als einige Fahnen herumtragen, die Herren Geistlichen am Beten, einige Redner. Der Sprecher von der Wochenschau gab

dazu folgende magere Erläuterung (frei aus dem Gedächtnis): «Zur Erinnerung an die Schlacht bei Neffels wird von der Bevölkerung am Jahrestage der Schlacht eine Dankprozession abgehalten.» Kein Wort über den Sinn und Geist, die Lehren dieser Schlacht.

Mit dem gleichen Filmverbrauch hätte man im In- und Ausland eine viel günstigere psychologische Wirkung erzielen können:

Sprecher: Zur Erinnerung an die Schlacht bei Näfels veranstalten die Schweizer am Jahrestage eine Dankprozession (Bilder von der Prozession). Es war eine der denkwürdigsten Schlachten des Mittelalters. 600 bis 700 einfache Bauern besiegt ein Heer von 6000 schwerepanzerten Reitern und Kriegern. (Bild von der Schlacht, alter Stich.) Die Schweizer siegten, weil jeder einzelne aus innerer Überzeugung in die Schlacht ging, um die Demokratie zu retten. Die kleine Schweizer Demokratie hat seit bald 3 Jahrtausenden (seit 1291) erfolgreich gegen die ausländischen Gewalt-Angriffe und geistigen Strömungen ihre Freiheit bewahren können. Sie gedenken in tiefer Ergriffenheit ihrer Helden. (Bild: betende Geistliche, betendes Volk.)

Man hätte also in 2—3 Minuten viel mehr sagen können, als in der geistlosen